

Bundesverwaltungsgericht  
Tribunal administratif fédéral  
Tribunale amministrativo federale  
Tribunal administrativ federal



Abteilung III

Postfach  
CH-3000 Bern 14  
Telefon +41 (0)58 705 26 20  
Fax +41 (0)58 705 29 00  
www.bundesverwaltungsgericht.ch

Geschäfts-Nr. C-1990/2011  
pam/15

31. Mai 2011

In der Beschwerdesache

Parteien

Z ~~Stefan S.~~, RS-34 ~~1000~~ ~~1000~~ Kod Kragujevca,  
vertreten durch Rechtsanwalt Edmund Schönenberger,  
RS-34205 Bare Knezevac,  
Beschwerdeführer,

gegen

**IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA,**  
Avenue Edmond-Vaucher 18, Postfach 3100,  
1211 Genf 2,  
Vorinstanz,

Gegenstand

IV (Rente),

**wird festgestellt und in Erwägung gezogen,**

dass der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vom 5. Mai 2011 gegen die Verfügung der IV-Stelle für Versicherte im Ausland vom 20. April 2011 um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und unentgeltlichen Verbeiständung ersuchte;

dass der Beschwerdeführer mit Verfügung vom 20. Mai 2011 aufgefordert wurde, bis zum 28. Juni 2011 das Formular "Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege" auszufüllen und mit Belegen versehen dem Bundesverwaltungsgericht zu retournieren;

dass der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 28. Mai 2011 dem Bundesverwaltungsgericht das ausgefüllte Formular eingereicht hat;

dass der Beschwerdeführer geltend macht, er beziehe lediglich eine monatliche Pensionskassen-Rente von Fr. 440.--, was er mit einer Bestätigung der Pensionskasse über das im Jahr 2010 bezogenen Rentenbetriffnis von insgesamt Fr. 4'859.40 (entspricht monatlich Fr. 404.95) belegt; darüber hinaus habe er kein Einkommen;

dass der Beschwerdeführer ferner ausführt, sein Bruder unterstütze ihn, indem er die Wohnkosten trage;

dass der Beschwerdeführer zudem ein Schreiben vom 24. November 2008 der Gemeindekanzlei in Bare einreicht, welches bestätigt, dass der Beschwerdeführer kein Einkommen habe und von seinem Bruder unterstützt werde;

dass einerseits die Angabe der monatlichen Rente nicht mit dem eingereichten Beleg übereinstimmt und andererseits die Bestätigung der Gemeindekanzlei in einem Widerspruch zum eingereichten Beleg für die Rente steht, handelt es sich bei einer Rente doch um ein Einkommen;

dass zudem der Beleg der Gemeindekanzlei bereits zweieinhalb Jahre alt und somit nicht aktuell ist;

dass die Angaben des Beschwerdeführers, welcher vorgibt, keine Auslagen und keine Schulden zu haben, nicht nachvollziehbar und unvollständig sind, zumal gemäss Angabe des Beschwerdeführers lediglich die Wohnkosten von seinem Bruder übernommen werden;

dass der Beschwerdeführer daher aufzufordern ist, seine teilweise nicht nachvollziehbaren und widersprüchlichen Angaben auf dem eingereichten Formular zu ergänzen und weitere Beweismittel einzureichen;

dass bei Nichteinreichen einer Stellungnahme respektive weiterer Beweismittel innert der angesetzten Frist über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege aufgrund der Akten entschieden wird;

dass ferner darauf hinzuweisen ist, dass dem Beschwerdeführer im Rahmen der unentgeltlichen Verbeiständung ausschliesslich ein Rechtsanwalt bestellt werden kann, welcher gemäss Art. 6 ff. des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA, SR 935.61) im Anwaltsregister eingetragen ist;

dass der Vertreter des Beschwerdeführers daher aufzufordern ist, zu belegen, dass er diese Voraussetzung erfüllt.

**Demnach verfügt das Bundesverwaltungsgericht:**

**1.**

Der Beschwerdeführer wird aufgefordert, mit Frist bis zum 4. Juli 2011 sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Sinn der Erwägungen zu ergänzen und weitere Beweismittel einzureichen.

**2.**

Bei Nichteinreichen einer Stellungnahme beziehungsweise weiterer Beweismittel innert der angesetzten Frist wird über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege aufgrund der Akten entschieden.

**3.**

Der Vertreter des Beschwerdeführers wird aufgefordert, mit Frist bis zum 4. Juli 2011 zu belegen, dass er im Anwaltsregister eingetragen ist und damit die Voraussetzung zur Vertretung seines Mandanten im Rahmen der unentgeltlichen Verbeiständung erfüllt.

**4.**

Diese Verfügung geht an:

- den Beschwerdeführer (Einschreiben mit Rückschein; Beilage: Fotokopie des ausgefüllten Formulars [zur Ergänzung])
- die Vorinstanz (Ref-Nr. 756.9389.4354.43)

Der Instruktionsrichter:



Michael Peterli